

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **12. März 2015**

Nr.: **05/2015**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
13	24.02.2015	Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa am Donnerstag, 09.04.2015, 19:30 Uhr, in der Gaststätte Hersping, Ostendorf 87, 48565 Steinfurt	43
14	02.03.2015	75. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a „Terberger Straße - südlicher Teil -“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	44-47
15	09.01.2015	Bebauungsplan Nr. 42a „Terberger Straße – südlicher Teil“ – 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	48-51
16	06.03.2015	Veröffentlichung der Auskünfte des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	52-53
17	10.03.2015	Sitzung des <b>R a t e s</b> der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 19. März 2015, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	54-55

---

-43-

Unterhaltungsverband  
**Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa**

Verbandsvorsteher: Franz-Josef Große-Besten, Suttorf 93, 48356 Nordwalde, ☎02573-2186

UVB 1-21

## Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ endet am 31.12.2014. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß §10 Abs. 3 Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässereigentümer und –anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am

**Donnerstag, 09. April 2015,  
um 19.30 Uhr**

in der Gaststätte Hersping, Ostendorf 87, 48565 Steinfurt – Borghorst  
(an der L 590 Emsdetten - Borghorst)

mit der **Tagesordnung:**

1. **Begrüßung durch den Verbandsvorsteher;**
2. **Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung;**
3. **Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandstätigkeit;**
4. **Neuwahl des Verbandsausschusses**
  - 4.1 **Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C**
  - 4.2 **Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B**
5. **Verschiedenes**

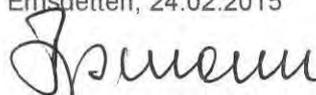
Ich weise darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Nordwalde, 24.02.2015

gez. **Große-Besten**

.....  
(Große-Besten)  
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:  
Emsdetten, 24.02.2015



.....  
(Bußmann)  
Verbandsrechner

**(Abl. 05/2015/13)**

## **Bekanntmachung**

### **75. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terberger Straße - südlicher Teil" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 15.12.2014 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" beantragt.

Mit Verfügung vom 23.02.2015, Az.: 35.02.01.01-ST-23/14, hat die Bezirksregierung Münster die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 67, 251 tlw. und 290 tlw., Flur 1, in der Gemarkung Burgsteinfurt.

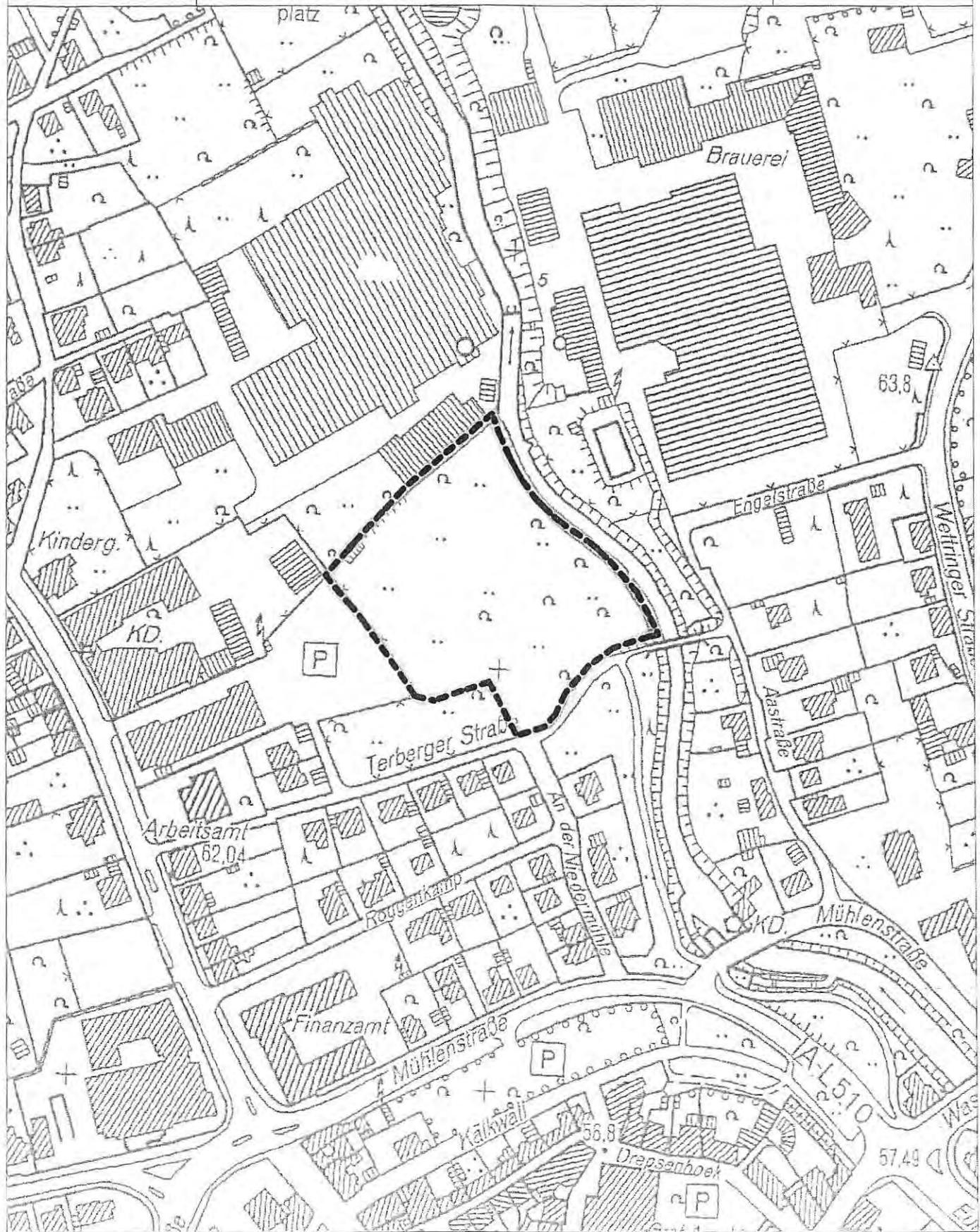
Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

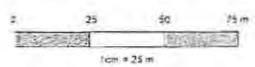
# Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 04.06.2014

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 23.02.2015 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 02.03.2015

Az.: 61-20-02/Kat



Hoge  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 42a „Terberger Straße - südlicher Teil“ - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terberger Straße - südlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuell geltenden Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a „Terbergerstraße – südlicher Teil“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terberger Straße - südlicher Teil" hat gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Steinfurt vom 12.12.2013 folgenden Inhalt:

*„Die als „private Grünfläche „Wiese“ bislang ausgewiesene Fläche im Nordosten des geltenden Bebauungsplanes wird künftig als „Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken“ festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend dem Planentwurf zum Bau eines Regenrückhaltebeckens Terbergerstraße.*

*Im östlichen Teil des Änderungsbereiches wird eine Teilfläche entlang der Steinfurter Aa als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ künftig ausgewiesen. Der Verlauf der Böschungfläche wird hinsichtlich der geplanten Renaturierungsmaßnahmen der aktuellen Planung angepasst und dementsprechend als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ weiterhin festgesetzt. Die hier tlw. aufgeweitete Steinfurter Aa wird als „Wasserfläche“ ausgewiesen.*

*Die Lage der unterirdischen Kanalleitungen wird nachrichtlich dargestellt; die Festsetzung der mit „Leitungsrecht belasteten Fläche zugunsten der Stadt Steinfurt im westl. Teil des Plangebietes“ wird demzufolge aufgehoben.*

*Ebenso aufgehoben wird die parallel verlaufende bisherige Festsetzung der „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.*

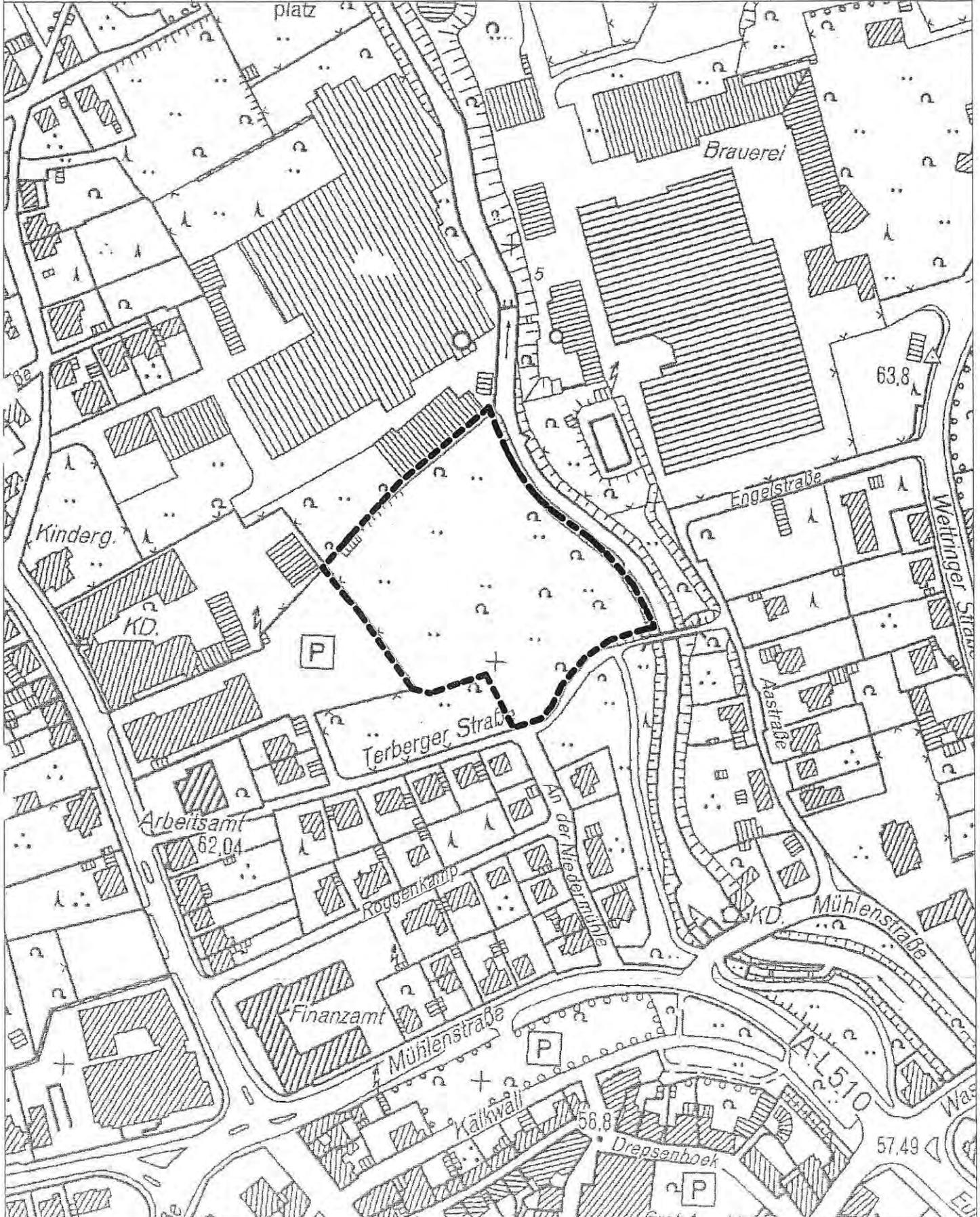
*Die mit dem Geltungsbereich erfassten und durch die neuen Eigentumsgrenzen der geplanten Maßnahme für eine Abwasserbeseitigung im Südwesten überplanten Flächen, die bislang als Mischgebiet ausgewiesen waren, werden der „Fläche für Abwasseranlagen“ entsprechend der Planung für das Regenrückhaltebecken nebst erforderlicher Arbeitsräume für die bestehenden Kanalleitungen sowie für Unterhaltungsmaßnahmen neu festgesetzt. Die im Nordwesten bislang festgesetzte „Verkehrsfläche“ wird vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausbausituation aufgehoben und als „Fläche für Abwasserbeseitigung“ ausgewiesen.*

*Die Festsetzung der zu „erhaltenden Einzelbäume“ wird der aktuellen örtlichen Situation und der Planung des Rückhaltebeckens angepasst.“*

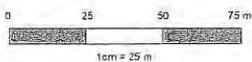
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 67, 251 tlw., 290 tlw., Flur 1 sowie die Flurstücke 24 tlw. und 77 tlw., Flur 2, in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.  
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terberger Straße - südlicher Teil" rechtsverbindlich.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.02.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 09.01.2015,  
Az.: III/61-26-09/Kat

Hoge  
Bürgermeister

(Abl. 05/2015/15)

## ***Veröffentlichung der Auskünfte des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz***

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW (KorruptionsbG) verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen und sieht darüber hinaus auch Transparenzvorschriften für die Mandatsträgerinnen und -träger sowie für die Hauptverwaltungsbeamten vor.

Nach § 17 KorruptionsbG haben die Hauptverwaltungsbeamten Auskunft zu geben über die ausgeübten Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Organen und sonstigen Vereinen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2014 werden folgende Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften des Bürgermeisters angezeigt:

- Lehrbeauftragter an der FHS Osnabrück
- Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt
- Verbandsvorsteher des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt
- Vorsitzender des Beirates der Sport- und Kulturstiftung der Kreissparkasse Steinfurt
- Vorstandsvorsitzender der Bagno-Stiftung
- Ortsvorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Touristik e.V.
- Beisitzer im Vorstand der Steinfurt Touristik e.V.
- Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied im Kommunalen Beirat der Gelsenwasser AG
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Sozialausschuss des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

- stv. Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung und weiterer Gremien der Kreissparkasse Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- Mitglied im EUREGIO-Rat - bis Ende 2014
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V..
- Mitglied Zweckverbandsversammlung „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“
- Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GVV)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der EUREGIO - Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V. -
- Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV" der Agentur für Arbeit (Entsand durch HVB-Konferenz)
- Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung)
- Mitglied im Kulturrat Münsterland
- Mitglied als Beisitzer im Disziplinausschuss
- stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Rheine
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendarbeit“ im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt
- Kuratoriumsmitglied der Stiftung Fürst zu Bentheim und Steinfurt

Steinfurt, 06.03.2015

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: FD 10/Gr.

  
(Andreas Hoge)

(Abl. 05/2015/16)

## BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 19.03.2015, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 6 vom 05.02.2015, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Haushalt 2015
6. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab 2015
7. Einführung der Vergnügungssteuer für Wettbüros in Steinfurt
8. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO für das Haushaltsjahr 2014
9. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)  
hier: Änderung der Einkommensstufen für das Jahresbruttoeinkommen und des Höchstbeitrages ab dem Schuljahr 2015/2016
10. Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt
11. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
12. Baufahrzeuge und Baumaschinen mit Rußpartikelfilter auf städtischen Baustellen  
hier: Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 17.09.2014
13. Bebauungsplan Nr. 63a "Gewerbegebiet Seller Esch - Teil II"  
hier: Änderung des Geltungsbereiches
14. Bebauungsplan Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" - 15. Änderung  
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 65 "westlich Tiggelsee" - 2. Änderung  
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
16. Unterbringung des JOB 2 Sachstandsbericht des Bürgermeisters  
hier: Antrag der FDP-Fraktion
17. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
18. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 6 vom 05.02.2015, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Bebauungsplan Nr. 18 d "Arnold-Kock-Straße/Rubensstraße"  
hier: Abschluss eines "Städtebaulichen Vertrages"
4. Bebauungsplan Nr. 18 d "Arnold-Kock-Straße/Rubensstraße"  
hier: Abschluss eines "Städtebaulichen Vertrages"
5. Ausbau des Stichweges, abzweigend von der Arnold-Kock-Straße  
hier: Vertrag über die Ablösung eines Erschließungsbeitrages
6. Veräußerung von Grundstücken im Bereich des Websaal III - Geländes
7. Veröffentlichung von Beschlüssen
8. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
9. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 10.03.2015  
Az.: 10 Rk.



( Andreas Hoge )  
Bürgermeister